

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500561

Schwerin, den 28.07.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage
Jahnkendorf" der Stadt Marlow_in Verbindung mit 15. Änder. des F Plan Marlow

Ihr Zeichen: 28.8.2025_ FPÜ Übersichten _ident. mit 15. Änder. F Plan Marlow

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Lage der Festpunkte ist aus den beiliegenden Übersichten ersichtlich. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im

Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Da die Festpunktfelder ständigen Veränderungen unterliegen, stellen die bereitgestellten Festpunktübersichten nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme dar. Insbesondere zum Schutz der zwischenzeitlich neu eingerichteten Festpunkte ist es daher wichtig, bei allen weiteren Planungs- und Bauvorhaben in Ihrem Bereich aktuelle Stellungnahmen beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen einzuholen.

Zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben werden Ihnen Festpunktbeschreibungen zur Verfügung gestellt, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist. Hierzu bitte ich um eine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Falls geodätische Festpunkte bereits jetzt durch Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

per E-Mail an:

toeb@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: GBV LAKD M-V
Telefon: 0385 588 79111
Telefax: 0385 588 79344
E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_3427

Schwerin, den 04.09.2025

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: led/köh_30212

Ihr Schreiben vom: 28.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen gegeben.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4.5 Für den Fall, dass in ein Denkmal eingegriffen wird, verweist der Gesetzgeber insbesondere auf die Pflicht zur fachgerechten Bergung und Dokumentation (vgl. § 6 Abs. 5 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dirk Handorf
komm. Leitung Abteilung Landesdenkmalpflege

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>



Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 26.08.2025

Kartenhintergrund und -layer:
© LAiV M-V 2025

Maßstab: 1 : 10.000

1543 EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2025 De

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Stralsund - Greifswalder Chaussee 63 b - 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Koos, Christina

Telefon: +49 385 588 82-328

Geschäftszeichen: 3331-555-00000-2025/1267

E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 01.08.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow (2025-172)

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 28.07.2025 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage nördlich der Ortslage Jahnkendorf zu schaffen.

Entscheidung:

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung nachfolgend genannten Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Anregungen und Bedenken:

Der o.g. Bebauungsplan befindet sich an der Landesstraße 181, Abschnitt 40, km 4,630-5,720. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Marlow befindet sich außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gemäß § 31 (1) StrWG-MV dürfen, außerhalb einer nach § 5 (2) StrWG-MV festgesetzten Ortsdurchfahrt, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung MV an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Anbauverbotszone wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Abstand der geplanten Hecke zur Landesstraße von mindestens 10 m ist einzuhalten. Der Betreiber der Anlage hat den Streifen zwischen Straßengraben und Einzäunung dauerhaft zu pflegen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende kommunale Wegeverbindungen. Im Falle von eventuell neu herzustellenden Erschließungswegen innerhalb des B-Plangebietes, welche möglicherweise parallel zur Landesstraße verlaufen, weise ich auf die Berücksichtigung der Anbauverbotszone hin.

Durch die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens ist nachzuweisen, dass Blendwirkungen durch von der Anlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen (z.B. Anpflanzungen als Sichtschutz) ausgeschlossen sind. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen notwendig sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikanlagen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.

Die Begrünung im Grünstreifen muss sicherstellen, dass eine Blendwirkung in Richtung der Straße nicht erfolgt. Wenn notwendig, ist die Drehrichtung und Ausrichtung der beweglichen Solarpanel anzupassen, um eine Blendwirkung zu verhindern.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag



Christina Koos

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 312a

1585 EINGEGANGEN AM 25. AUG. 2025 De

30212

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von:
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/140/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 20.08.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“
der Stadt Marlow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

MIKAVI Planung Schönbeck
toeb@mikavi-planung.de

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-055-/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 28.08.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf"

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Laut Pachtflächenauswertung beträgt die durchschnittliche Bodenwertigkeit für Ackerland in Nordvorpommern 42 Bodenpunkte. Ich schätze das 50% der von der Planung betroffenen Ackerlandflächen eine Bodenwertigkeit von unter 30 Bodenpunkten haben. Die verbleibenden Ackerlandflächen sind im wesentlichen von einer Bodengüte von 31 bis 40 Bodenpunkten. Es kann festgestellt werden, dass von der Planung sind überwiegend leichte bis sehr leichte Ackerlandböden betroffen sind welche deutlich unter dem durchschnittlichen Bodenwertigkeiten für Ackerland in Nordvorpommern liegen.

Aus der Planung geht hervor, dass die Photovoltaikanlage als AgriPV Anlage umgesetzt werden soll. **Aktuell kann das Vorliegen einer AgriPV Anlage nicht bestätigt werden.** Da mir ein Nutzungskonzept entsprechend DIN SPEC91434-2021-05 nicht vorliegt. *Ich bitte ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept einzureichen.*

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert. Ein aktuell laufendes Flurneuordnungsverfahren ist nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Lisa Köhn

Von: ute.rienow@polmv.de
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 19:54
An: TöB
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

Seitens der Sachbearbeitung Verkehr der Polizeiinspektion Stralsund bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Rienow

Sachbearbeitung Verkehr

Polizeiinspektion Stralsund
Frankendamm 21
18439 Stralsund
Telefon: (03831) 245-232
Telefax: (03831) 245-260
E-Mail: sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem **Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen** ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das **Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg** oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>). Ergänzen Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

Von: Lisa Köhn <koeHN@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 09:41
An: PI-SB-V-009 (Ute Rienow) <ute.rienow@polmv.de>
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Marlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Von: ute.rienow@polmv.de <ute.rienow@polmv.de>

Gesendet: Montag, 28. Juli 2025 17:16

An: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Betreff: AW: ACHTUNG: Mail mit unbekannte Dateianhängen wurde geblockt

Beide von Ihnen versendeten Mails wurden aus unten genannten Gründen geblockt. Eine Bearbeitung ist aus diesem Grund nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Rienow

Sachbearbeitung Verkehr

Polizeiinspektion Stralsund
Frankendamm 21
18439 Stralsund
Telefon: (03831) 245-232
Telefax: (03831) 245-260
E-Mail: sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem **Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen** ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das **Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg** oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>).
Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

Von: postmaster@polmv.de <postmaster@polmv.de>

Gesendet: Montag, 28. Juli 2025 13:41

An: SB Einsatz Verkehr PI Stralsund <sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de>

Betreff: ACHTUNG: Mail mit unbekannte Dateianhängen wurde geblockt

Eine an diese E-Mail Adresse gerichtete Nachricht mit unbekannten Dateianhängen wurde aus Sicherheitsgründen vom Filtersystem geblockt. Bitte beachten Sie, dass nur der Empfang von Nachrichten mit den in der Mailrichtlinie festgelegten Dateiformaten zulässig ist.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist bei dienstlichem Bedarf möglich. Dafür ist eine manuelle Prüfung durch den Postmaster erforderlich.

Um eine manuelle Prüfung der Nachricht anzufordern, klicken Sie bitte auf den folgenden Link:

[Manuelle Prüfung anfordern](#)

Details zur geblockten Nachricht:

Betreff: 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow

Absender: koehn@mikavi-planung.de

Empfänger: sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de

Zeit: Mon, 28 Jul 2025 11:40:57 +0000

Technische Erläuterungen zu den Blockadegründen:

Eine automatisierte sicherheitstechnische Überprüfung von Dateianhängen ist nur bei bestimmten Dateiformaten möglich. Wenn eine Datei keinem bekannten Dateiformat entspricht, kann Ihre Struktur nicht analysiert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um beschädigte Dateien, proprietäre Dateiformate oder standard-verletzende Dateien handelt. In diesen Fällen ist eine manuelle Prüfung erforderlich.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28. Juli 2025
Mein Zeichen: 511.140.02.10174.25
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Lydia Reincke
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de
Datum: 28. August 2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juli 2025 (Posteingang: 28. Juli 2025) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 2.500 mit Stand vom Juli 2025
- Begründung mit Stand vom Juli 2025
- Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1 : 3.000 mit Stand vom Juli 2025

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Landesplanerische Stellungnahme

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Entscheidung, ob ein Plan mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt obliegt allein dem Amt für Raumordnung und Landesplanung. Hierzu ist eine Plananzeige zur Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme über den Landkreis an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zu senden. Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V und der Anzeigenerlass.

Planerfordernis/Planrechtfertigung

Aus Kapitel 1. der Begründung (Seite 3) geht hervor, dass die Vattenfall Solar GmbH bei der Stadt Marlow die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt hat, mit der Absicht große Investitionen zu tätigen. Weiter heißt es in der Begründung, dass „[...] die durch Gemeinde und Vorhabenträger formulierten Planungsziele [...] besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB“ haben. Die Stadt Marlow kann gemäß § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag eines Vorhabenträgers, ob zum Beispiel ein Bebauungsplan aufgestellt wird, entscheiden. Gleichwohl ist ein Plan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB „[...] aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwick-



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



lung und Ordnung erforderlich ist.“ Investitionsabsichten seitens eines Vorhabenträgers, die sich ausschließlich auf das EEG des Bundes stützen sind kein ausreichender Planungsanlass. Die genannten Gründe bieten keine Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes, zumal bereits große Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Hoheitsgebiet der Stadt Marlow in Planung sind oder ausgewiesen wurden. Es müssen städtebauliche Gründe für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Vordergrund stehen und nicht bundespolitische Ziele.

Zu berücksichtigen ist hier das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der Bebauungsplan hat demnach Bezug zum Flächennutzungsplan zu nehmen. Aufgrund der umfangreicheren Unterlagen des Bebauungsplanes gegenüber dem Flächennutzungsplan, hat es eher den Anschein, dass der Bebauungsplan die Vorlage für den Flächennutzungsplan abbildet.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Gegenstand des Verfahrens ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Für die Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der drei konstitutiven Elemente (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und Durchführungsvertrag) erforderlich. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen zu verpflichten und der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er hierzu bereit und in der Lage (rechtlich befugt und finanziell leistungsfähig) ist. Aus der Begründung (Seite 33) geht zwar hervor, dass der § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB Anwendung findet, allerdings wird dieser in den textlichen Festsetzungen nicht aufgegriffen. Diese Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3a BauGB erforderlich, aber gemäß § 12 Abs. 3 nicht zwingend. Es hat den Anschein als werden hier die Möglichkeiten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 3a BauGB vermischt. Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob Sie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3 oder nach § 12 Abs. 3a BauGB aufstellen möchte. Aus den Planunterlagen sollte dies dann auch deutlich erkennbar sein.

Der VEP ist vom Vorhabenträger mit der Gemeinde abzustimmen und bestimmt, welche Vorhaben verwirklicht werden sollen. Er ist somit zentrales Regelungselement. Genau wie auf den Durchführungsvertrag darf auf dieses Element nicht verzichtet werden, beide Elemente sind konkret zu fassen. Eine schematische Darstellung auf, wie auf dem hier vorliegenden VEP ist nicht hinreichend. Flächen für die aufgezählten Nebenanlagen (siehe Vorhabenbeschreibung und textliche Festsetzung 1.1) sowie die Wege für die innere Erschließung (siehe Begründung Seite 29) finden hier gar keinen Platz. In der Begründung (Seite 18) werden in der Auflistung der Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung entfallen, die Nebenanlagen, wie Trafo, Speicher oder Wartungsflächen nicht berücksichtigt. Eine Anpassung ist erforderlich.

Aus der Begründung (Seite 33) geht hervor, dass „[...] auch der Rückbau temporärer baulicher Anlagen [...]“ im Durchführungsvertrag zu regeln ist, das gilt auch auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hier können Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB getroffen werden, welche die zeitliche Befristung von baulichen Anlagen regelt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die ‚eingeschränkte‘ Laufzeit von PV-Anlagen. Es werden weder zeitliche Festsetzungen getroffen, noch geht aus der Begründung hervor, für welchen Zeitraum hier geplant wird und welche Nachnutzungen auf der Fläche vorgesehen sind. Es ist der Gemeinde anzuraten sich im Zuge dieser Planaufstellung bereits darüber Gedanken zu machen, da die Lebensdauer der Konstruktion und auch die Finanzierung

(gemäß EEG) für PV-Anlagen zeitlich begrenzt sind. Dies liegt sicher auch im Interesse der anliegenden und unmittelbar betroffenen Wohnbevölkerung. Letztere wurden insbesondere in Betrachtung der voraussichtlichen Auswirkungen nicht vollständig abgehandelt.

Nachbargemeinden

Aufgrund der Tragweite des Projektes ist darauf zu achten, dass auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt werden. Aus den Verfahrensvermerken wird hier keine Beteiligung ersichtlich. Eine Prüfung ist erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Nachbarbegriff, nicht die unmittelbare Angrenzungen ausschlaggebend ist, „[...] *sondern der Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens*“ (Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch Kommentar, 15. Aufl.: § 2 Abs. 2 BauGB, Rn. 22). Wird dieser Anspruch der Beteiligung der Nachbargemeinden und damit des Interkommunalen Abstimmungsgebotes nicht eingehalten, verletzt dies das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (vgl. Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch Kommentar, 15. Aufl.: § 2 Abs. 2 BauGB, Rn. 22f).

Redaktionelle Anmerkungen:

Da es sich hier vorliegend um eine Agri-PV-Anlage welche nach DIN SEPC 91434 aufgestellt wird, ist diese DIN-Vorschrift auch im zuständigen Amt während der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB zugänglich zu machen und entsprechend in den Bekanntmachungen und den Verfahrensvermerken aufzunehmen.

Planzeichnung und -erklärung

Die festgesetzte Höhe in Meter über NHN und das amtliche Bezugssystem sind keine Festsetzungen und können in der Planzeichenerklärung nur im Bereich „Darstellung ohne Normcharakter“ aufgeführt werden.

Die in der textlichen Festsetzung aufgeführten Höhen, werden in der Planzeichnung selbst nicht aufgeführt. Dies ist zu ergänzen.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB in die Präambel aufzunehmen und zu kennzeichnen. Zudem ist der § 84 Abs. 1 LBauO M-V, Ordnungswidrigkeiten, als Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, da nach § 86 LBauO M-V örtliche Bauvorschriften getroffen werden. Die Ahndung von Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften sind nur möglich, wenn die Satzung einen entsprechenden Hinweis nach § 84 LBauO M-V enthält.

Verfahrensvermerke

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden keine Stellungnahmen, sondern Äußerungen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegeben.

In den Verfahrensvermerken wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung im Internet erfolgt. Neben dem Einstellen in das Internet, sind diese Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich zu machen. Das gilt ebenso für die ausgefertigte Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, auch dieser ist im Internet und auf dem zentralen Landesportal gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Maßstab

Der Maßstab für den Vorhaben- und Erschließungsplan (1 : 3.000) und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1 : 2.500) ist aus unerklärlichen Gründen unterschiedlich gewählt und wird in der Begründung (Seite 3) nicht korrekt aufgeführt.

Begründung

Bei der Aufzählung der Flurstücke des Geltungsbereiches in der Begründung (Seite 3, 6), fehlt das Flurstück mit der Nummer 13.

Aus der Begründung (Seite 13) geht hervor, dass ein „sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „AGRI-PV Kulturanbau““ das Planungsziel des Bebauungsplanes darstellt und dies auch entsprechend festgesetzt wird. Die parallel vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes weist allerdings ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „AGRI-PV“ aus. Beide Planungen sind aufeinander abzustimmen, damit sie dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht werden.

In der Begründung (Seite 13) wird das Regionale Raumentwicklungsprogramm der Mecklenburgische-Seenplatte erwähnt, und auf selbiger Seite die Stadt Lübz und sogar der Landrat vom Landkreis Rostock findet in der Planbegründung Platz - diese Erwähnungen sind jedoch fernab der vorliegenden Planung. Eine Anpassung ist hier dringend erforderlich.

Die in Seite 27 der Begründung aufgeführte Flächenbilanzierung ist um den derzeitigen Flächenbestand für eine bessere Vergleichbarkeit zu ergänzen.

Ich gehe davon aus, dass eine redaktionelle Überarbeitung der Planunterlagen vorgenommen wird.

Bauaufsicht

Nach den Textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Photovoltaik-Anlagen (PVA) mit einer lichten Höhe der Aufständigung von mindestens 2,20 m sowie die für den Betrieb der PVA erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen zulässig. Der beigelegte Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3 BauGB wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. In diesem Vorhaben- und Erschließungsplan sind weder Trafostationen noch Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen oder Wechselrichterstationen dargestellt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Begründung zu erläutern und städtebaulich zu begründen. Diese wurden in der Begründung nur wiedergegeben.

Umweltschutz

Bodenschutz

In dem Umweltbericht sind die Bodenschutzbelange wie:

- Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung der Böden unter Berücksichtigung aller relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG.
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Bodenfunktionen.
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen
- Prüfung von Planungsalternativen

nachvollziehbar darzulegen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist nach § 19 Abs.1 BBodSchV gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) von einem Sachverständigen oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde vorzunehmen und zu dokumentieren. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept unter den Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde, Fachdienst Umwelt, des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form einer Abschlussdokumentation vorzulegen.

Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Immissionsschutz.

Der § 50 des BImSchG fordert u. a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. D.h. konkurrierende Nutzungen sind durch angepasste Abstände zu trennen.

Reflexionen, die von den geplanten Solarpaneelen ausgehen, können zu Belästigungen und Störungen führen. Hiervon können Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 181 betroffen sein. Bei tiefstehender Sonne im Westen oder im Osten kann eine Blendung der Fahrzeugführer nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Ausdehnung der Photovoltaikanlage kann auch für die Immissionsorte des Wohngebäudes Fischlandstraße 24 (Marlow) eine erhebliche Blendung nicht ausgeschlossen werden.

Um behördlicherseits prüfen zu können, ob die o. g. rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist die Erarbeitung eines Blendgutachtens auf der Basis der LAI Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, Ausgabe 13.09.2012, durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erforderlich.

Wasserwirtschaft

1. Trinkwasserschutzzonen und Fließgewässer II. Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2. Niederschlagswasser

Das von der Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll großflächig auf dem Grundstück versickert werden und kommt den eingebauten Ackerkulturen zugute. Eine wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist nicht erforderlich.

3. Grundwasserschutz

Für die Reinigung der Module ist, entsprechend dem allgemeinen Grundwasserschutz, auf den Einsatz von Reinigungsmitteln zu verzichten.

4. Umweltprüfung

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Den Ausführungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht wird grundsätzlich gefolgt.

Naturschutz

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sind die folgenden Aspekte zu beachten und im Rahmen des Umweltberichts näher zu untersuchen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (2018) erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen.

In der vorliegenden Bilanzierung wird ausschließlich vom Biotoptyp Sandacker ausgegangen, bei einem kleineren Teilbereich im Nordwesten handelt es sich dagegen um Dauergrünland. Für eine fachgerechte Ermittlung der Grünlandbiotope sollten die Flächen nach Möglichkeit im Zeitraum von Anfang Mai bis zum ersten Schnitt bzw. dem Beginn der Beweidung zu kartiert werden.

Zur Berechnung des Funktionsverlustes ist die prozentuale Funktionserhaltung von 86,91 % zu erläutern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust des Zugangs zur freien Landschaft durch die Umzäunung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds die gesamte Fläche des Sondergebiets betrifft.

Derzeit gilt als Bewertungsgrundlage für die unteren Naturschutzbehörden der Erlass vom 27.05.2011 (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/ingriffsregelung/bewertungsverfahren>). Da für Agri-PV-Anlagen noch kein eigener Erlass vorliegt, könnten angelehnt an die Fallkonstellation I beispielsweise die Modulzwischenflächen abzüglich der versiegelten Flächen ausgenommen werden.

Der Lagefaktor ist anzupassen, da ein östlicher Teilbereich im Landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 4 (sehr hoch, > 2.400 ha) liegt (Lagefaktor 1,5 bzw. an Störquelle 1,25 gemäß HzE, Kap. 2.2).

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenfläche A (Text-Teil B, Nr. 2.1, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), geplante Feldheckenpflanzung entlang der L 181:

Gemäß der HzE (2018) ist Anforderung für die Anerkennung der Maßnahme 2.21, dass diese nicht an öffentlichen Straßen liegt. Der gewählte Standort zwischen Landesstraße und Sondergebiet entspricht damit nicht den Vorgaben der HzE und ist somit für den Eingriffsausgleich nicht anrechenbar. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Gehölzpflege der Feldhecke aus Gründen der Verkehrssicherheitserwartung aufgrund der nahegelegenen Landesstraße notwendig werden. Eine Beeinträchtigung der Bestandsallee darf aufgrund der Verbote des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V nicht erfolgen.

Die Verlagerung der Feldhecke an die äußeren Grenzen der Anlage zur freien Landschaft hin würde den Vorgaben der HzE entsprechen und einen wertvolleren Lebensraum und eine Biotopvernetzung schaffen. Dies dient ebenfalls dem Landschaftsbild und würde die Anlage im Osten zum Vogelschutzgebiet hin um ein wertvolles Habitat ergänzen. Auf den Maß-

nahmenflächen A könnte dagegen eher die Pflanzung von Baumreihen entsprechend Maßnahme 2.12 der HzE sinnvoll sein, die gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Straßenbauamt die nur noch lückige Allee ergänzen und verjüngen und somit das Landschaftsbild aufwerten würden.

Maßnahmenfläche B (Text-Teil B, Nr. 2.1, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), geplante Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft:

Hierfür ist gemäß HzE, Maßnahme 2.11, für den Eingriffsausgleich lediglich die Grundfläche je zu pflanzendem Einzelbaum mit 25 m² anzurechnen. Daher ist eine Pflanzvorgabe mit der entsprechenden Anzahl der Bäume zu machen und entsprechend für die Ausgleichskalkulation anzusetzen. Dabei sollte der Charakter von Einzelbäumen und Baumgruppen mit entsprechenden Abständen eingehalten werden. Die in der Bilanzierung angesetzten m² KFÄ setzen die Pflanzung von 2.514 Hochstämmen mit einem Stammumfang 16/18 voraus. Das ist auf der verfügbaren Fläche nicht umsetzbar und auch aus Kostengründen nicht plausibel.

Die Bilanzierung ist dementsprechend zu überarbeiten.

Gesetzlich geschützte Biotop

Zu den angrenzenden und dem eingeschlossenen gesetzlich geschützten Biotopen ist ein ausreichender Abstand von mindestens 15 m zur Umzäunung, Aufstellung von Anlagen, Verlegung von Leitungen, Anlage von Verkehrsflächen und Trafostationen etc. einzuplanen, damit eine Änderung des charakteristischen Zustands entsprechend des Verbots gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V vermieden wird. Es wird daher empfohlen dies in der Planzeichnung und im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend darzustellen.

Betroffen sind folgende Biotop:

a) In der Anlagenfläche auf Flst. 12, Biotop Nr. 0307133B5149 - temporäres Kleingewässer, Hochstaudenflur, trockengefallen, verbuscht.

b) An der L 181 im Schutzstreifen der Fernleitung, Biotop Nr. 0307-133B5144 - temporäres Kleingewässer, Weide, verbuscht, Hochstaudenflur.

c) Westlich Flst. 2, Biotop Nr. 0307-133B5134, permanentes Kleingewässer, Kleinröhricht, Hochstaudenflur, Torfstich.

d) Nördlich PT 1 auf Flst. 11, Biotop Nr. 0307-133B5147, Gebüsch/Strauchgruppe, lückiger Bestand, Hochstaudenflur.

Gesetzlich geschützte Alleeebäume und Bäume einseitiger Baumreihen

Am Rand des Plangebiets stehen entlang der Verkehrswege (L 181 und entlang Gemeindestraße zwischen Poppendorf und Jahnkendorf) gesetzlich geschützte Alleeebäume/ Bäume einseitiger Baumreihen. Gemäß § 19 Abs. 1 sind alle Maßnahmen, die zu einer Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bäume führen, verboten. Zäune und Anlagen sind daher in ausreichendem Abstand zu planen, um bauliche Eingriffe im Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m) zu vermeiden.

Eine Prüfung auf Beeinträchtigung gilt für die geplante Maßnahme A (Anlage einer Feldhecke). Die Pflanzung ist in ausreichendem Abstand zu Alleeebäumen zu anzulegen, um eine Beeinträchtigung durch Beschädigung der Baumwurzeln bei Pflanzung und durch anschließende Konkurrenz bei Aufwuchs der Gehölze zu vermeiden. Der geplante 10 m-Abstand zur

Straße grenzt bei einigen betroffenen Bäumen unmittelbar an den Kronentraufbereich an und wäre somit nicht ausreichend.

Für die südwestliche Zufahrt ist zu prüfen, ob eine Befestigung außerhalb des Wurzelschutzbereichs der Bäume der Baumreihe an der Gemeindestraße anlegbar ist, da Abgrabungen oder Versiegelungen hier ansonsten unter den Verbotstatbestand des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V fallen würden.

Natura 2000

Aufgrund des Abstands von nur etwa 180 m zum SPA 1941-401 ist im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung zu erläutern, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ möglich wäre. Dabei ist auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nur im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung möglich.

Artenschutz

Für eine artenschutzfachliche Prüfung sind weitere Unterlagen notwendig (Artenschutzfachbeitrag). Erst dann können diesbezüglich Aussagen getätigt werden.

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte.

Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

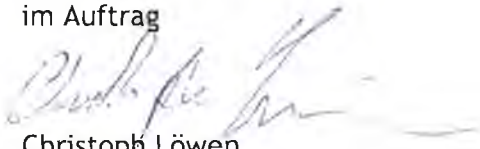
....., den

ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christoph Löwen
Stellv. Fachgebietsleiter



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
7. August 2025

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14 AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf, Stadt Marlow

Vorgangsnummer: 2139-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigegefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

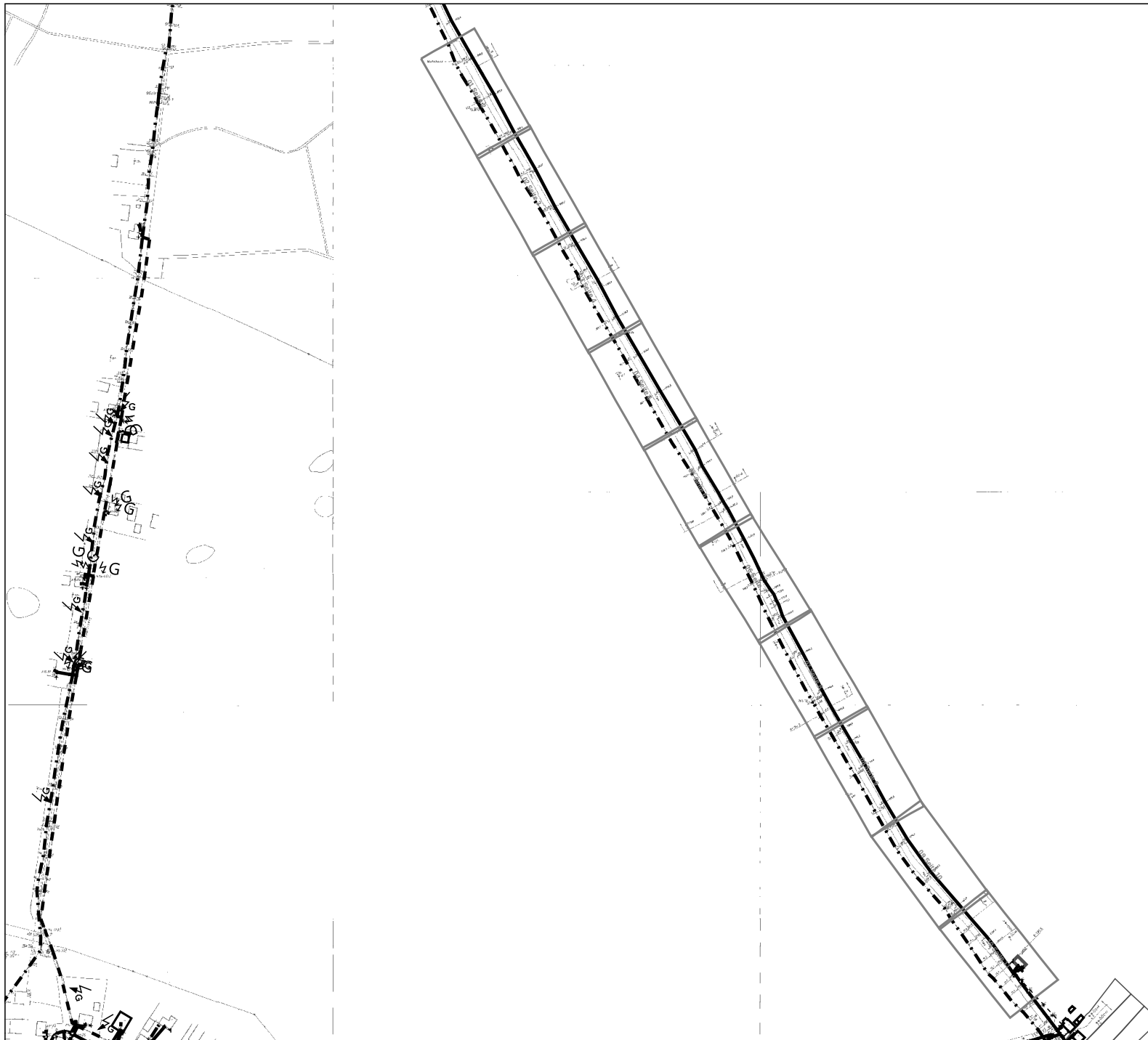
i.A.

Anlagen

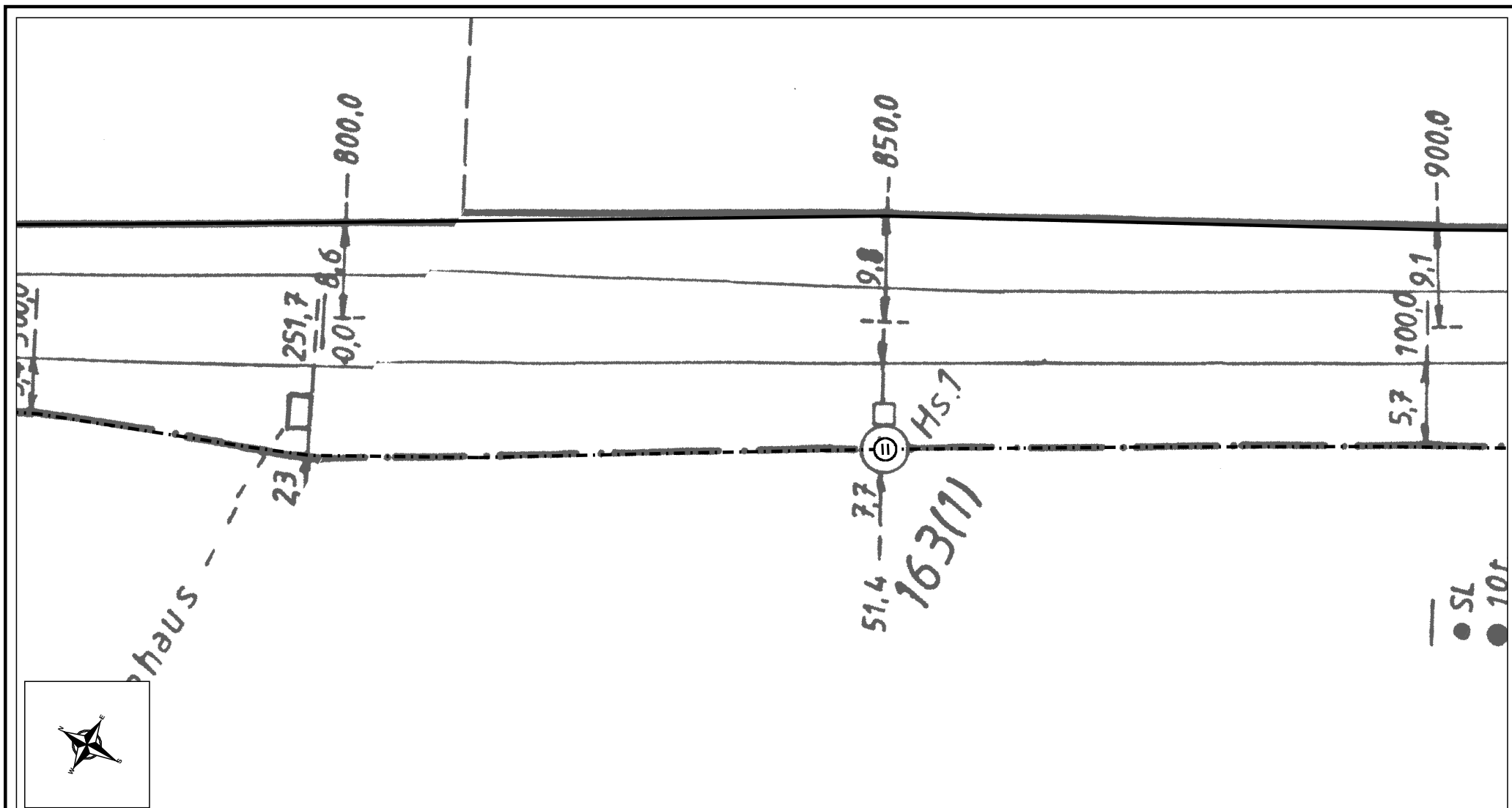
Lagepläne

Kabelschutzanweisung

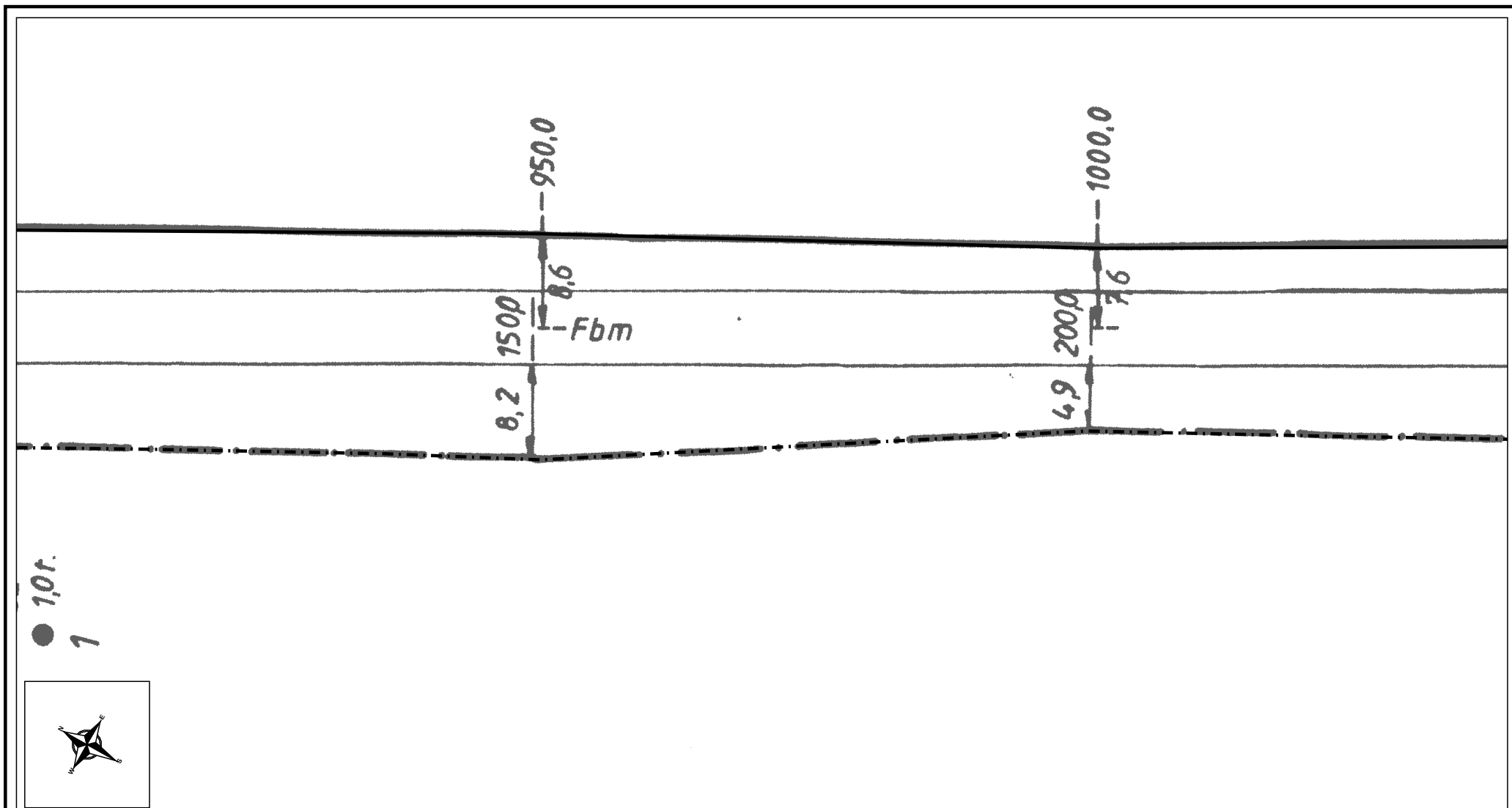
André Richter



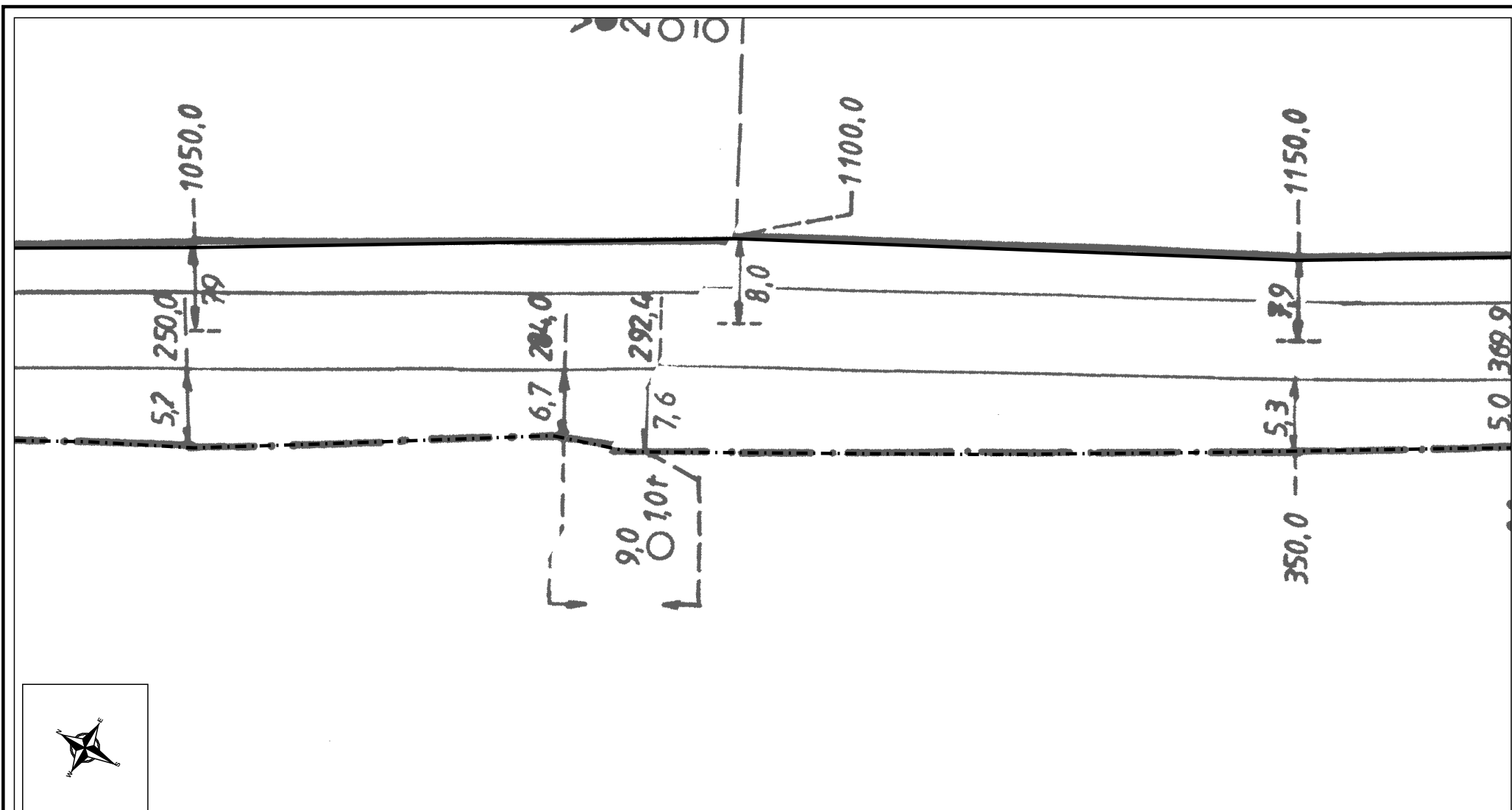
Übersichtsplan
Stellungnahme 2139-2025
Jahnkendorf



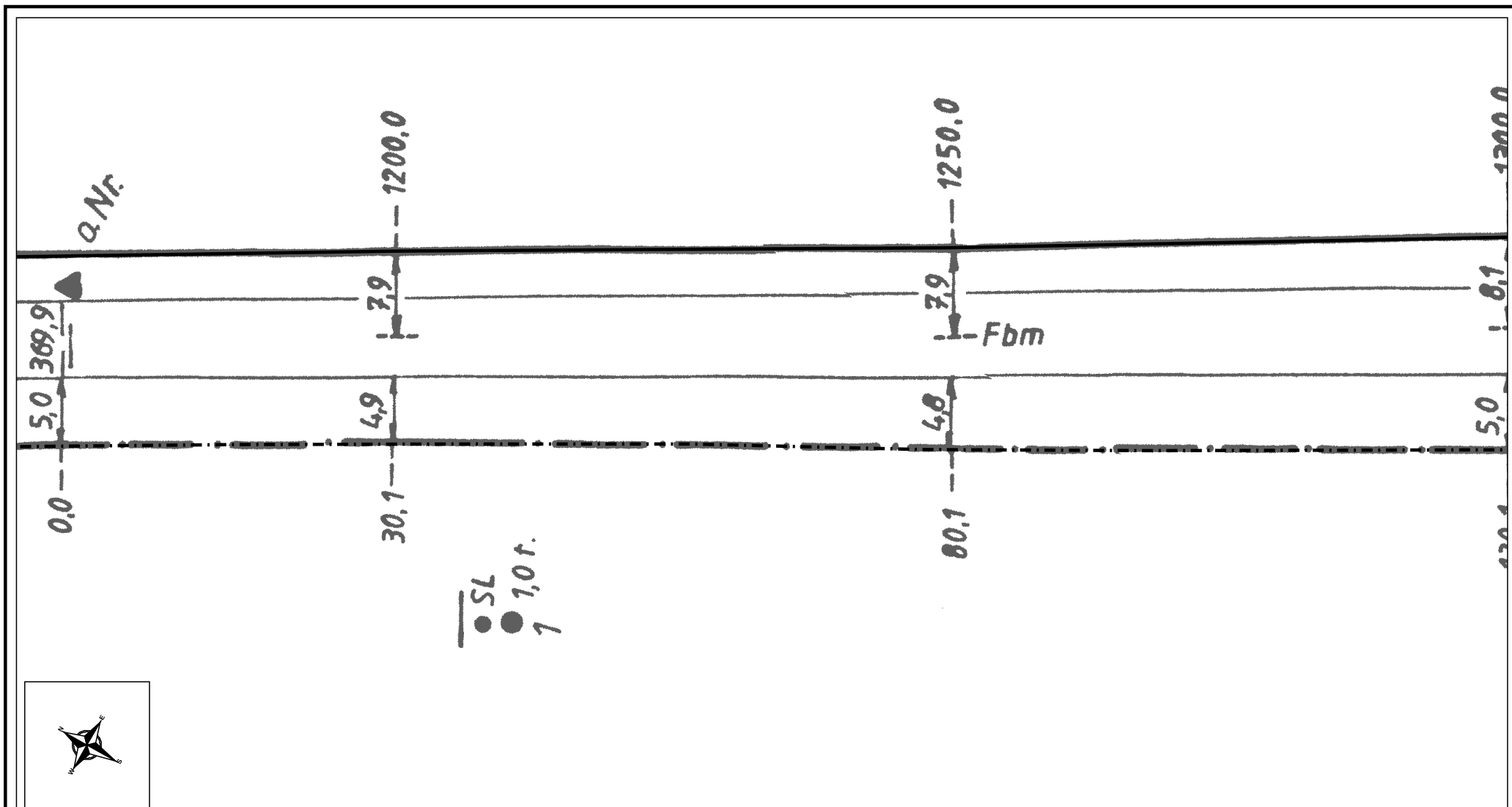
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag					
	TI NL	Ost	VsB	Sicht		
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417		
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025		
				Blatt	2	



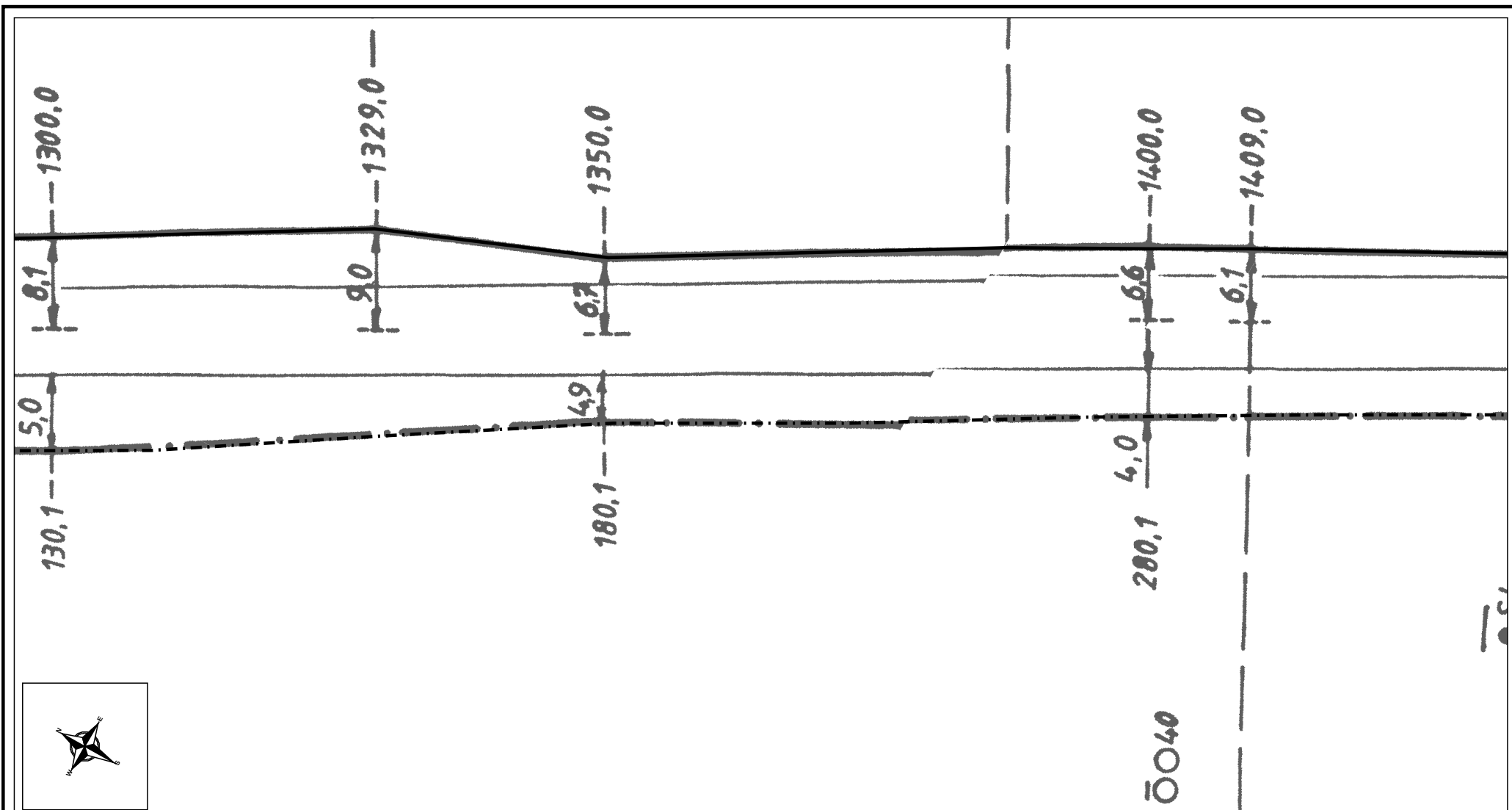
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:500
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025	Blatt	3



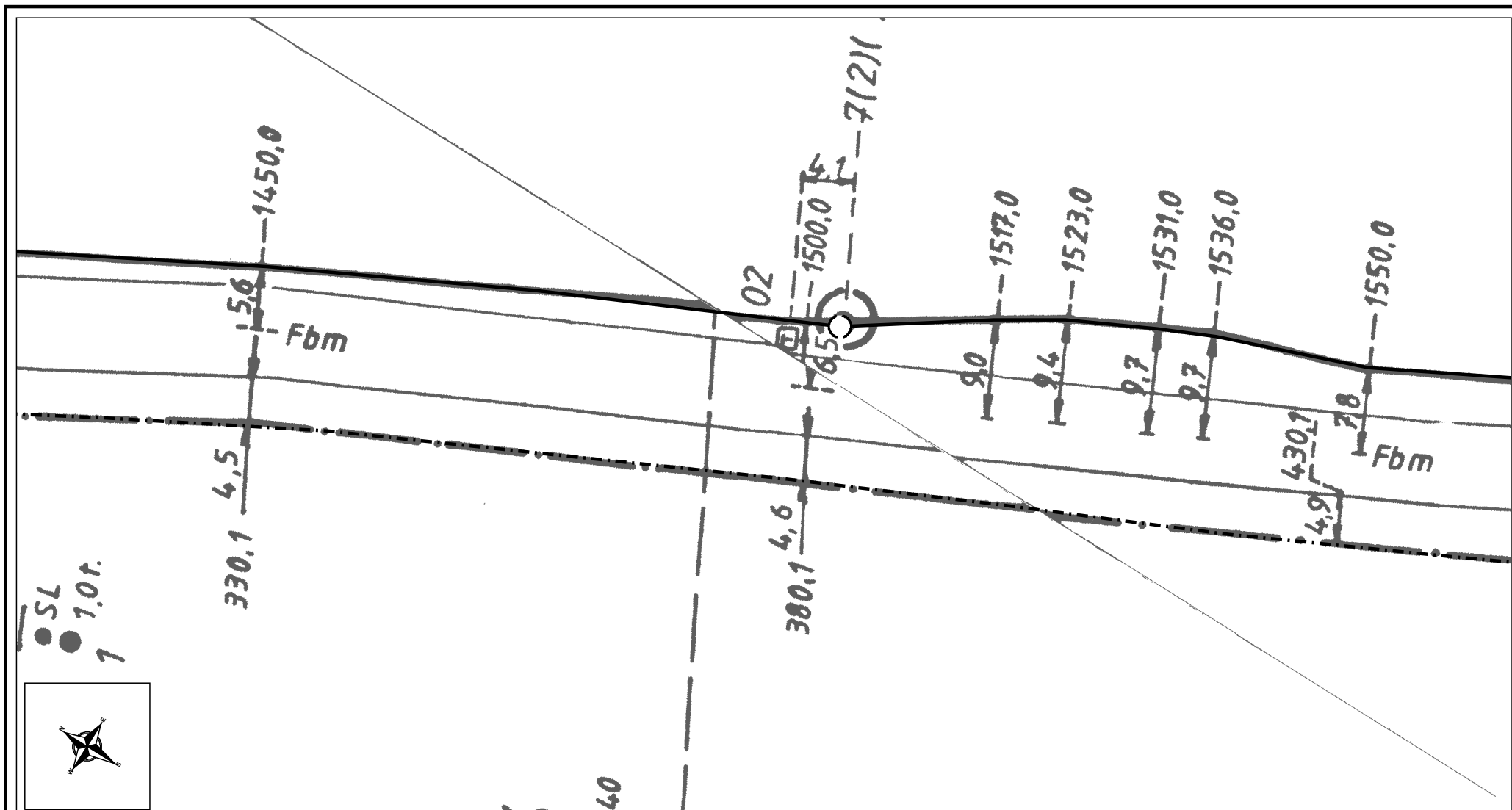
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:500
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025	Blatt	4



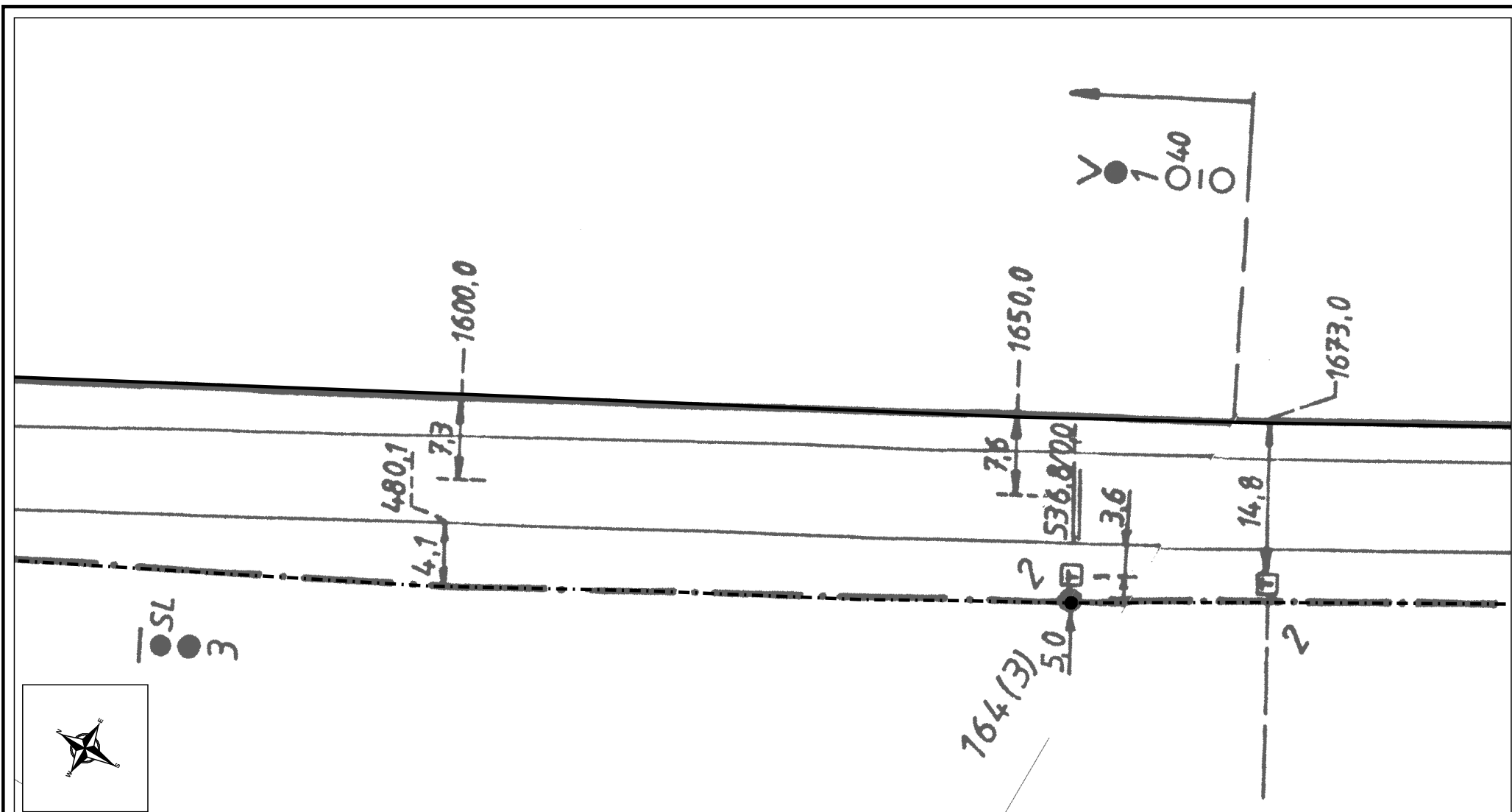
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:500
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025	Blatt	5



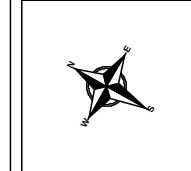
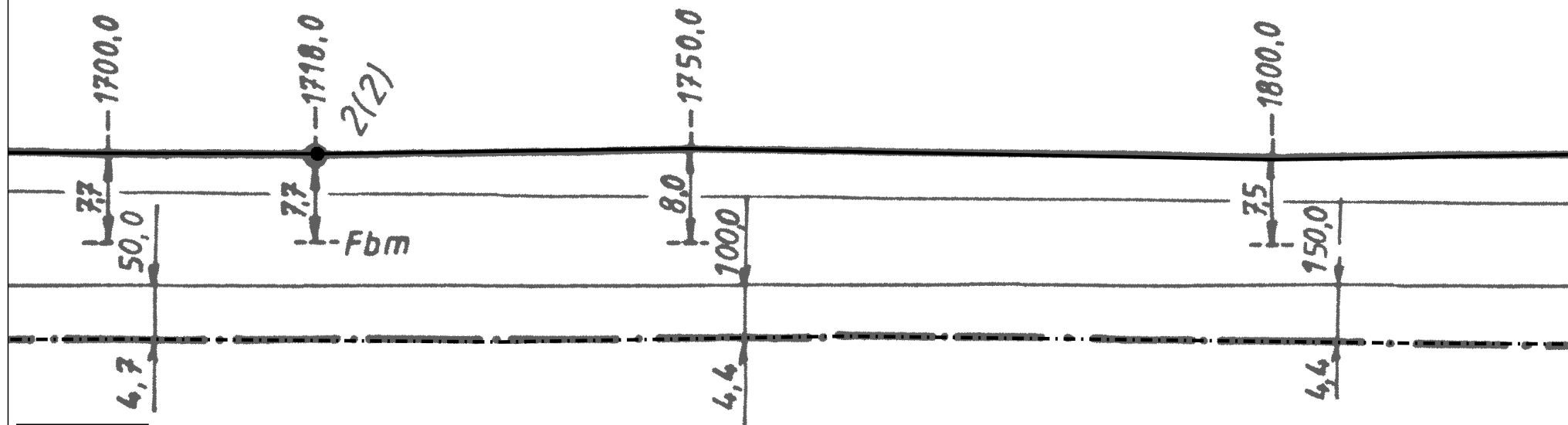
	AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag							
	AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB	1				
	TI NL	Ost				VsB			Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mecklenburg-Vorpommern				Name	A637417		Maßstab	1:500
	ONB	Marlow				Datum	07.08.2025		Blatt	6



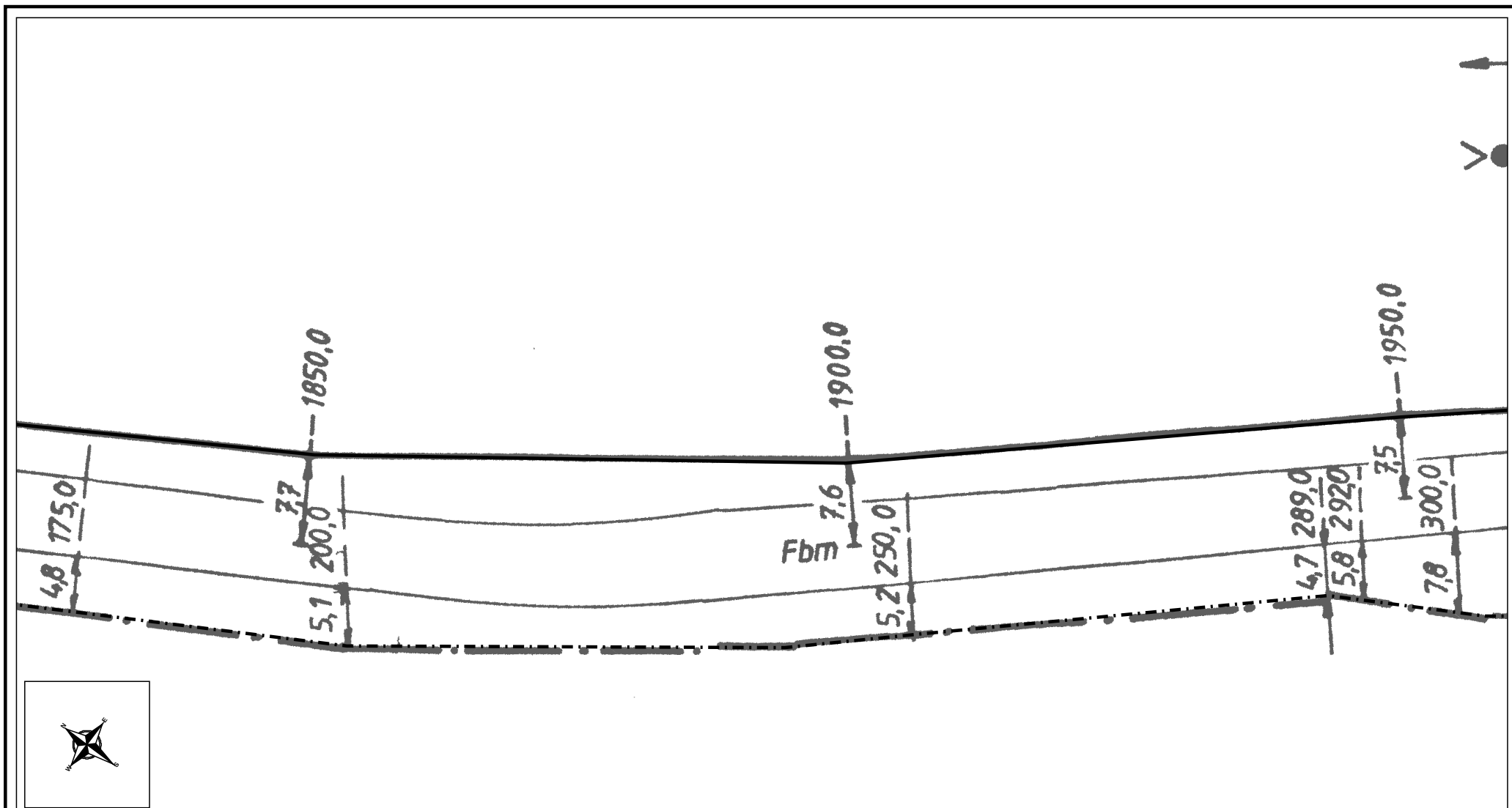
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1
	TI NL	Ost	VsB	
			Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025
			Maßstab	1:500
			Blatt	7



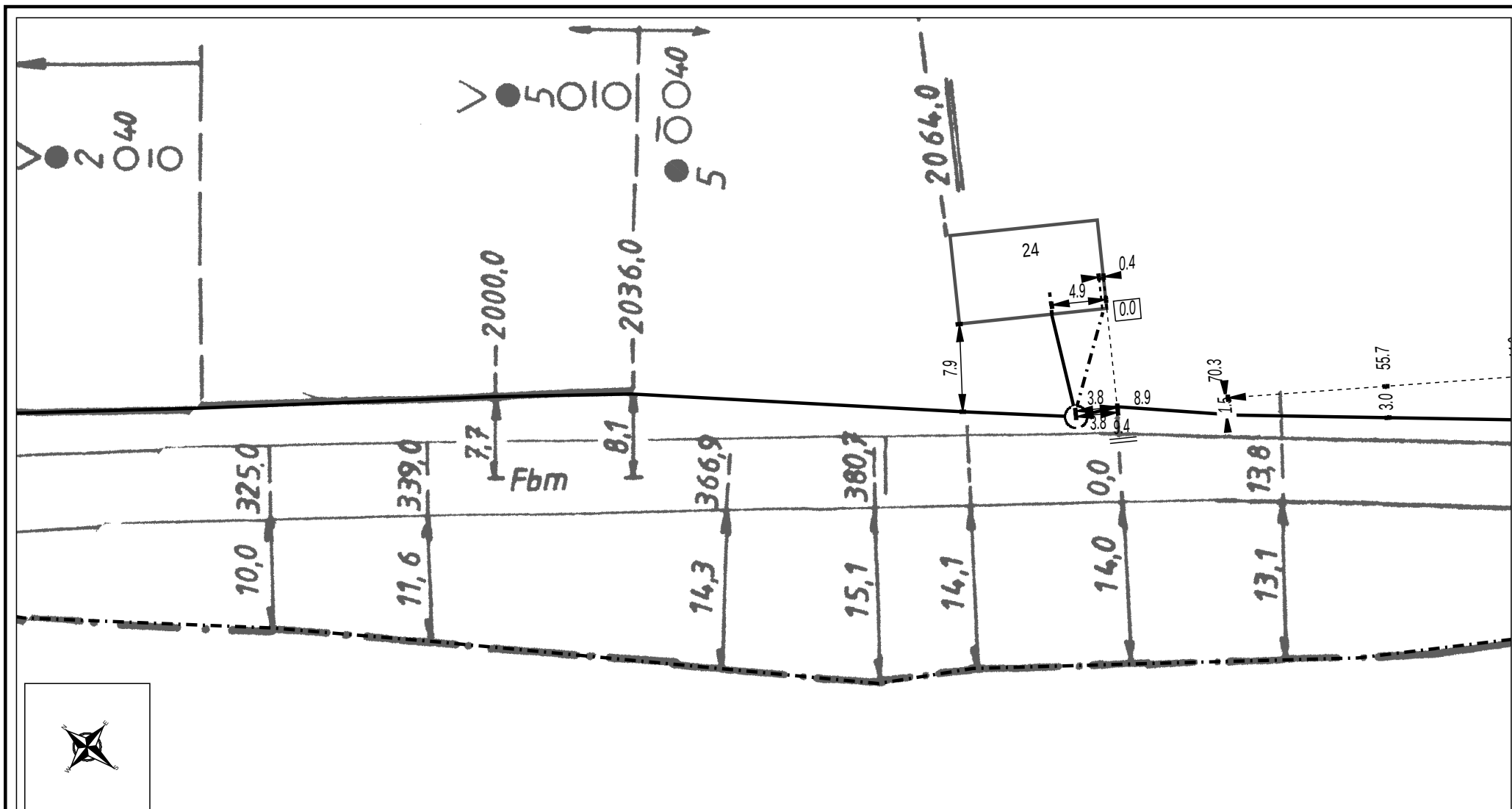
Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1
	TI NL	Ost	VsB	
			Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025
			Maßstab	1:500
			Blatt	8



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:500
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025	Blatt	9



	AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag						
	AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB	1			
	TI NL	Ost			VsB			Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Mecklenburg-Vorpommern			Name	A637417		Maßstab	1:500
	ONB	Marlow			Datum	07.08.2025		Blatt	10



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:500
	ONB	Marlow	Datum	07.08.2025	Blatt	11

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukčaz k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

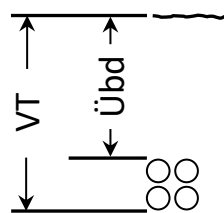
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschlüsse ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

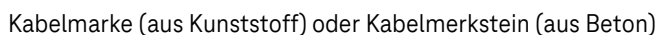
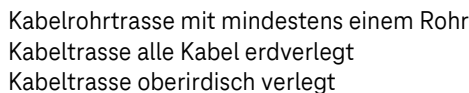
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

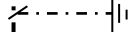
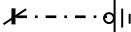
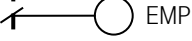
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	L angzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	Betriebsspannung und K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, L angzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfö mit ZWR in direkter Nähe an einer Umfö / BK-Verstärkergehäuse
	Umfö mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfö mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungssrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ⚡

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit T renching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	
TR2	Rohr/SNRV mit T renching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	
TR3	Rohr/SNRV mit T renching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	
TR4	Rohr/SNRV mit T renching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	
VP	Kabel mit V erlege p flug eingepflügt	
VP	Rohr mit V erlege p flug eingepflügt	
BV	Rohr mit B oden v erdrängung eingebracht	
SCH	S chießstrecke	
SB	Rohr mit S pül b ohrverfahren eingebracht	
BS	B ohrstrecke	
BR	An bzw. in einer B rücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren T unnel	TN
DÜ	Rohr in einem D üker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem A bwasserkanal mit verlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem F rischwasserkanal mit verlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

Lisa Köhn

Von: Mario Schulz <mario.schulz@boddenland.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 12:05
An: Lisa Köhn; TöB
Betreff: Re: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow



Freitag, 22.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Marlow.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schulz

Leiter

Abteilung: Standort und Anschlusswesen

Tel.: +49 3821 8932-42

Fax: +49 3821 8932-99

mobil: +49 170 8343749

Wasser und Abwasser GmbH

- Boddenland -

Am Wasserwerk 2

18311 Ribnitz-Damgarten

Bitte überprüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.



Telefon
(03821)
8932-0

Telefax
(03821)
8932-99

web:
www.boddenland.de
eMail:
info@boddenland.de

Sparkasse Vorpommern:
DE18150505000530006200
BIC: NOLADE21GRW
DKB:
DE98120300000010106060
BIC: BYLADEM1001

Handelsreg. Stralsund, HRB 2819
Geschäftsführer: Martin Knust
Aufsichtsratsvors: Christian Zornow
Steuernummer: 079/133/30794

Original Message processed by david®

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow 28. Juli 2025, 13:57 Uhr

Von Lisa Köhn

An mario.schulz@boddenland.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Marlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

To: koehn@mikavi-planung.de
toeb@mikavi-planung.de

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
29.07.2025

Unser Zeichen
2025-003897-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
28.07.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow - Beteiligung gg gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Hinweis zum Netzentwicklungsplan

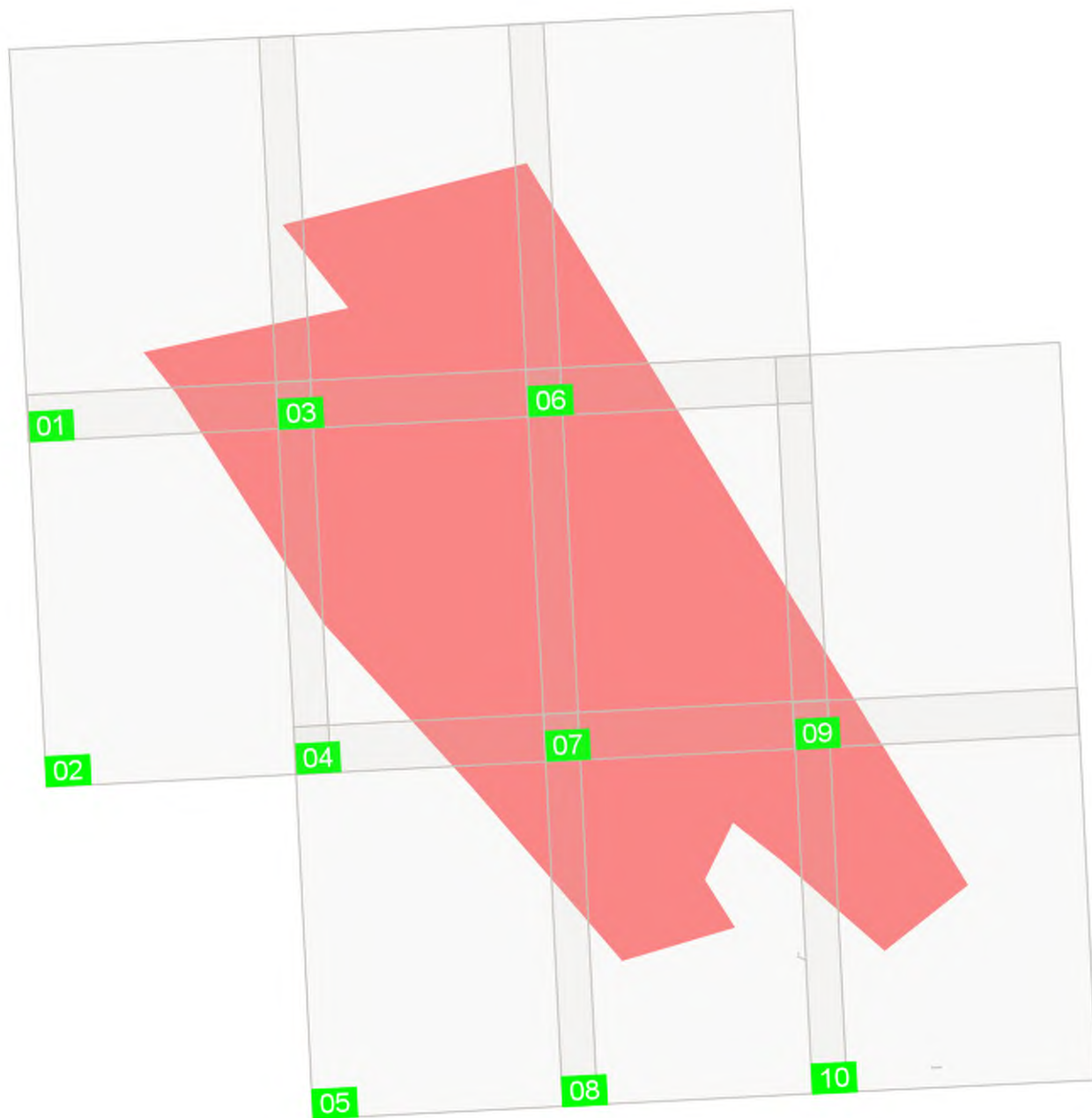
Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M214 gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



200 m



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 9678 Format: A4
Sparte:	Index	Ort / Ortsteil:	Marlow, Stadt	
Reg-Nr.:	1553543-HANG	Straße:	Fischlandstr. 24	
Center:	Löbnitz	Plan-Nr.:	01	
Telefonnummer:	03 83 24-6 43 46 11	Ausgabedatum:	22.08.2025	

Strom

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)



Hochspannung (Freileitung, 220 kV)



Hochspannung (Freileitung, 380 kV)



Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)



Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)



Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)



Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)



A120/16 20kV

Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)



3x50/8 AL/ST 20kV

Mittelspannung (Kabel)



A150 30-037 10kV

Mittelspannung (Freileitung)



3x95/15 AL/ST

Niederspannung (Kabel)



4x150 NAYY

Niederspannung (Freileitung)



4x5 AL

Beleuchtung



4x10 NYY

gepl. MS 3x35 A150 10kV

gepl. MS FREI 3x95/15 AL/ST

gepl. NS FREI 4x150 NAYY

gepl. NS FREI 4x5

gepl. BL 4x10 NYY

A150 30-037 10kV AB

3x95/15 AL/ST AB

4x150 NAYY AB

4x5 AL AB

4x10 NYY AB

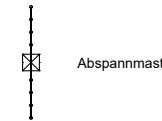
- Hausanschlusskasten
- Hausanschluss
- Verbraucher allgemein
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)

- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalthaus (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalthaus (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalthaus (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalthaus (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / mit PLC)

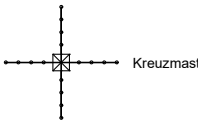
- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)

- A Mast
- Ankermast
- Betonmast
- Doppelmast
- Gittermast
- Holzmast
- Sendemast
- Strebenmast
- Trennschalter
- Trennsicherung
- Trennstelle

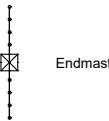
- Kabelmuffe
- Reparaturmuffe
- Überdeckung
- Lampe allgemein
- Lichte Höhe
- Merkstein
- Markierungspfahl
- Überspannungsableiter
- MS-Einspeiser
- NS-Einspeiser



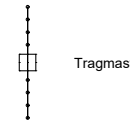
Abspannmast



Kreuzmast



Endmast



Tragmast

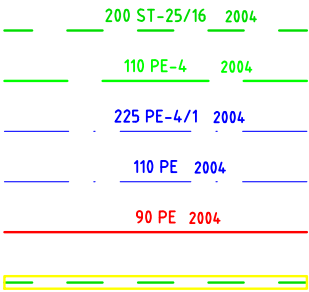


Portal

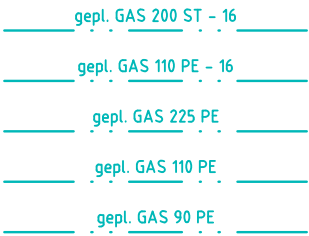
Gas

in Betrieb

- Hochdruck (> 4 bar)
- Hochdruck (<= 4 bar)
- Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)
- Mitteldruck (<= 1 bar)
- Niederdruck
- Schutzstreifen



in Planung



außer Betrieb



- Absperrschieber
- Absperrhahn
- Absperrventil
- Abzweigventiel
- Druckregelanlage
- AL-Abzweig
- Markierungspfahl

- Markierungspfahl mit MK
- Markierungspfahl mit Flugsichthaube (FH)
- Markierungspfahl mit FH und MK
- Höhenwechsel
- Isolierstück
- Längenausgleicher
- Leitungsabschluss

- Ltgs.-abschnittswechsel
- nicht eingemessene Gebäude
- Messkontakt (MS)
- Gasströmungswächter
- ÜK-Typ Anschlusskasten
- ÜK-Typ Anschl. n. n. digl.
- ÜK-Typ Anschl. o. Vers.

- ÜK-Tyü Anschl. im Geb.
- Prüfrohr
- Rohrkupplung
- Reduzierung
- Sperrflansch
- Gasmesspunkt
- Steckscheibe

- Rohrstutzen
- Wassertopf
- Wassertopf mit Druckrohr
- Tiefpunkt
- Überdeckung
- Übergabepunkt

Kommunikation/Fernwirktechnik

in Betrieb

Kupferkabel (Erdkabel)

EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8

Kupferkabel (Luftkabel)

LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9

LWL-Kabel (Erdkabel)

EF234567-80 / A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E

LWL-Kabel (Luftkabel)

LF234567-81 / OPGW 10E

LWL Kabelrohr

DN 50 PE

in Planung

gepl. CU

gepl. CU

gepl. LWL

gepl. LWL

inaktiv

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E inaktiv

OPGW 10E inaktiv

außer Betrieb

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E AB

OPGW 10E AB



FM-Station



FM-Schacht



FM-Schrank



Marker



Muffe (Cu)



Muffe (LWL)



Kabelring



Hinweisschild



K-Netzpunkt

KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

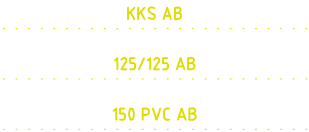
in Planung

außer Betrieb

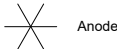
kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung



KKS



Anode



Kabelanschluss



Messkontakt (MK)



Gleichrichterschrank

Fernwärme



Boiler



Messbrücke



Armatur im Geb.



Unterzentrale



Dachzentrale



Reduzierung



Messsäule



Schacht



Wärmeerzeugungsanlage



HEIZWERK



Entleerung



Schilderpfahl



Überdeckung



Kellerzentrale



BHKW



Entlüftung



Streckenabspernung



Übergabestation

Wasser



Anlage



Druckminderer



Hydrant



Schacht



Armatur



Überdeckung



Reduzierung



Schacht-Hauseinführung



Absperrklappe



Hauseinführung



Rückschlagklappe



Schelle



Schieber

Von: [HANG Leitungsauskunft Löbnitz](#)
An: ["koehn@mikavi-planung.de"](mailto:koehn@mikavi-planung.de)
Betreff: Stellungnahme Leitungsauskunft 1553543-HANG - B-Plan Nr. 14 "AGRI-PV-Anlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow
Datum: Dienstag, 9. September 2025 13:07:00

Sehr geehrte Frau Köhn,

zusätzlich zu den bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen, erhalten Sie anbei die Stellungnahme für die o.g. Leitungsauskunft:

Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise/Forderungen zu dem Bauvorhaben.

Freundliche Grüße
Daniel Funke



HanseGas



Netzbetrieb /
Kundenbetreuung
T +49 38324 643 4750
M +49 1 60-7 11 60 78
daniel.funke@hansegas.com



HanseGas GmbH
Barther Str. 16
18314 Löbnitz
www.hansegas.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

HanseGas GmbH, Barther Str. 16, 18314 Löbnitz

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.hansegas.com

Ihr Ansprechpartner

Center Löbnitz
T 03 83 24-6 43 46 11

Leitungsauskunft-Loebnitz
@hansegas.com

Datum
22. August 2025

Leitungsauskunft: 1553543-HANG

Adresse: Marlow, Stadt, Fischlandstr. 24

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 22.08.2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gute Nachrichten für Sie: Im angefragten Bereich sind in unserem Netz keine Leitungen verzeichnet.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z. B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. **Diese Auskunft ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	☐	☒	☐
Kommunikation:	☐	☒	☐
Wärme:	☐	☒	☐

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	☐	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	☐	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	☐	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	☒	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Lisa Hebenstreit

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum

22. August 2025

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskuft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Löbnitz
Center Löbnitz

Anlagen:

- Index
- Legende
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen

Lisa Köhn

Von: HANG Leitungsauskunft Löbnitz <Leitungsauskunft-Loebnitz@hansegas.com>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 13:08
An: Lisa Köhn
Betreff: Stellungnahme Leitungsauskunft 1553543-HANG - B-Plan Nr. 14 "AGRI-PV-Anlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

Sehr geehrte Frau Köhn,

zusätzlich zu den bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen, erhalten Sie anbei die Stellungnahme für die o.g. Leitungsauskunft:

Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise/Forderungen zu dem Bauvorhaben.

Freundliche Grüße
Daniel Funke



Netzbetrieb /
Kundenbetreuung
T +49 38324 643 4750
M +49 1 60-7 11 60 78
daniel.funke@hansegas.com



HanseGas GmbH
Barther Str. 16
18314 Löbnitz
www.hansegas.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 08004/25
 Reg.-Nr.: 08004/25

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 31.07.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail 28.07.2025 GDMCOM led/köh_303212

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.193067, 12.532917



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.196080, 12.535327



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.191373, 12.539646

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow - Vorentwurf**

PE-Nr.: 08004/25

Reg.-Nr.: 08004/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

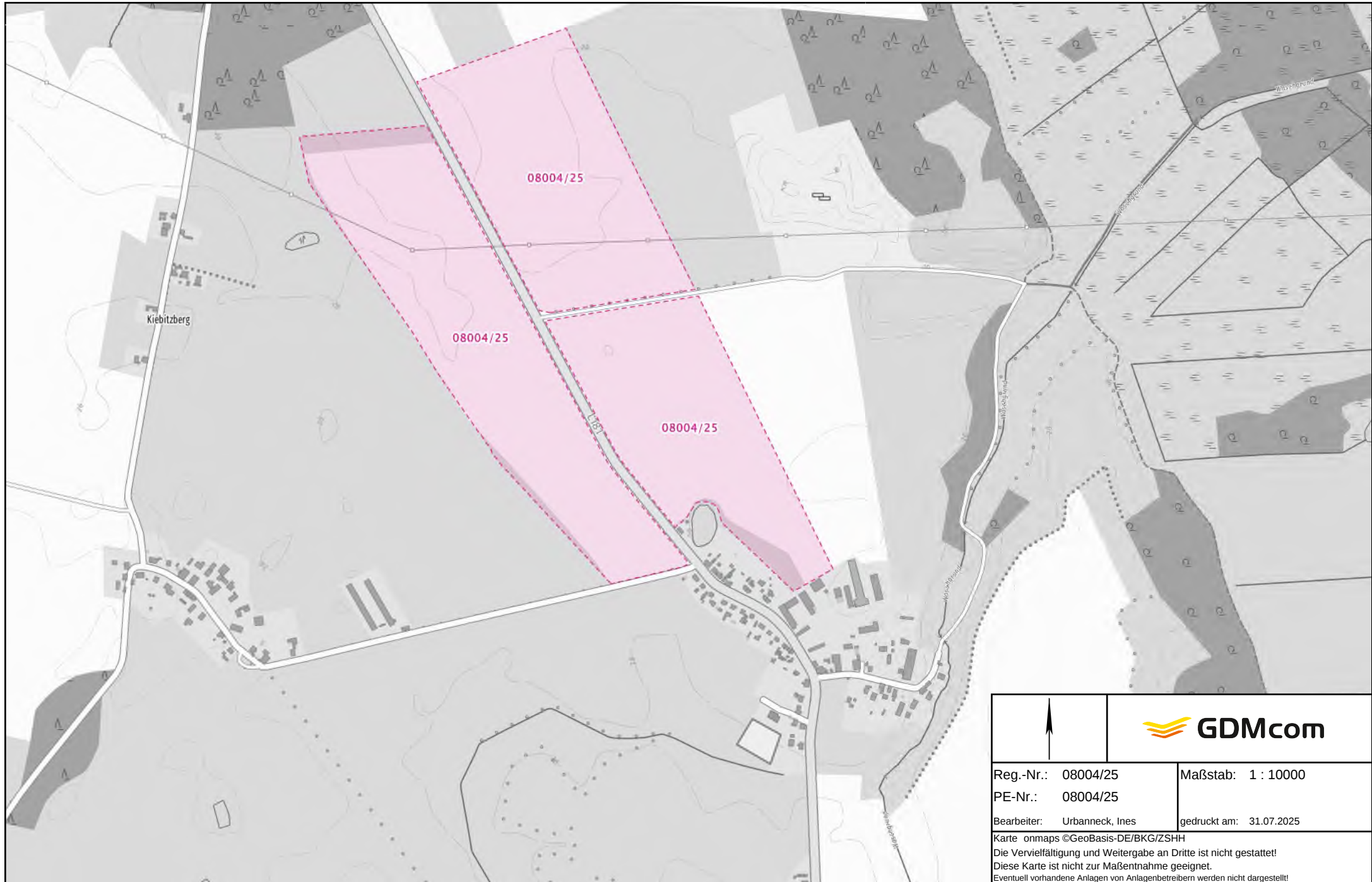
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 08004/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 08004/25			
Bearbeiter: Urbanneck, Ines		gedruckt am: 31.07.2025	
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH			
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!			
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 15:14
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01437011, VF und VDG, Stadt Marlow, vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf", Planteil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01437011

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 11.08.2025

Stadt Marlow, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf",
Planteil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 15:15
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01437023, VF und VDG, Stadt Marlow, vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf", Planteil 2

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01437023

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 11.08.2025

Stadt Marlow, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf",
Planteil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 15:15
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01437021, VF und VDG, Stadt Marlow, vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf", Planteil 3

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01437021

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 11.08.2025

Stadt Marlow, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf",
Planteil 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: Iris Lehnhardt <lehnhardt@ljb-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 12. August 2025 11:38
An: TöB
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchAG M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LJV M-V) als anerkannter Naturschutzverband.

Bei dem oben genannten Verfahren geht der LJV M-V davon aus, dass die bei der Umsetzung des Vorhabens ergebenden notwendigen Kompensationen für den Naturhaushalt entsprechend ausgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung und der Einhaltung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben bestehen vom LJV M-V im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Vorhaben keine Hinweise oder Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle

Iris Lehnhardt
Sachbearbeiterin Naturschutz

Forsthoof 1, 19374 Parchim OT Malchow

Tel.: (03871) 63 12-11

www.ljb-mv.de

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsvorsteher

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:

E-Mail:

Datum:

Bregulla

bregulla@wbv-mv.de

22.08.2025

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnken- dorf" der Stadt Marlow

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens unseres Verbandes bestehen gegen o. g. Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken, da keine durch uns zu unterhaltende Gewässer II. Ordnung oder diesbezügliche Anlagen berührt werden.

Werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes und innerhalb des Verbandsgebietes des WBV notwendig, bitten wir um Benennung und kartographische Darstellung dieser.

Sollte wider Erwarten eine flächendeckende Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich sein und Einleitungen in die Vorflut notwendig werden, so ist der Verband darüber zu unterrichten.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bregulla

Verbandsingenieur

Anlage

Übersichtskarte Gewässer II. Ordnung Bereich Jahnkendorf (M 1:10.000)

Legende zu den Darstellungen der Anlage:

- verrohrte Gewässer II. Ordnung in roter Farbgebung
- offene Gewässer II. Ordnung in dunkelblauer Farbgebung



Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 588 892 00
E-Mail: poststelle@afrivp.mv-regierung.de

1618 EINGEGANGEN AM 15. SEP. 2025



Stadt Marlow
Fachbereich Bau
Am Markt 1
18337 Marlow

Bearbeiterin: Frau Wächtler
Telefon: 0385 – 588892 21
E-Mail: katja.waechter@afrivp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.055.3 / 3_080/25
100 / 506.1.73.055.1 / 3_228/01
Datum: 04.09.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
28.07.2025 (per Mail)

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- MIKAVI Planung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Agri-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ i.V.m. der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Marlow, Landkreis Vorpommern-Rügen (ES vB-Plan Nr. 14: 07/2025; ES FNP-Änd.: 06/2025)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Vorhaben werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet.

Planungsziel

Mit dem vB-Plan Nr. 14 soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierzu werden im Planentwurf sonstige Sondergebiete „Agri-PV“ festgesetzt. Die drei Geltungsbereiche umfassen zusammen eine Fläche von ca. 60 ha und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Planteile werden durch die mittig verlaufende Landstraße 181 voneinander getrennt. Die Ortslage Jahnkendorf grenzt südlich an das Plangebiet an. Der rechtswirksame FNP stellt den Planungsraum teilweise als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Vorsorge- / Vorranggebiet zur Kies- und Sandgewinnung (ca. 18,7 ha) dar. Die Stadt Marlow beabsichtigt im Parallelverfahren den FNP für diesen Bereich zu ändern. Im Zuge der 14. Änderung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ vorgesehen. Weiterführende Aussagen zur Standortwahl bzw. -eignung sind der Begründung nicht zu entnehmen.

Landesplanerische Bewertung

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Tourismusentwicklungsraum. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP), Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen. Der Planbereich drei liegt in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffvorsorge. Gemäß Programmsatz 5.6 (3) RREP VP sind in Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planverfahren sind die Belange der Rohstoffsicherung entsprechend zu berücksichtigen sowie die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund zu den o.g. Vorhaben vorzulegen. Zudem ist

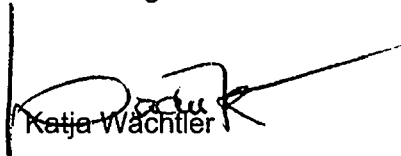
die Standortwahl in der Begründung zur 16. Änderung des FNP nachvollziehbar darzulegen. Diese Aussagen sollten auf Grundlage einer gemeindeweiten Standortbetrachtung erfolgen. Aussagen zur Netzanbindung und Netzverträglichkeit sind ebenfalls zu ergänzen.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Es ist empfehlenswert, bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau der Anlagen zu treffen.

Zur Beurteilung der parallelen Nutzung durch die Landwirtschaft und zur Stromgewinnung durch Solarmodule ist die Art der Ausgestaltung der Anlage sowie das Verhältnis der Nutzungsarten zueinander zu bewerten. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen und durch geeignete Festsetzungen abzusichern. Zur Bewertung dieser Anforderungen sind das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und die Zusendung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (StALU) notwendig. Aus der Stellungnahme der Fachbehörde vom 28.08.2025 ist zu entnehmen, dass ein Nutzungskonzept entsprechend DIN SPEC 91434-2021-05 nicht vorliegt und daher das Vorliegen einer AgriPV Anlage nicht bestätigt werden kann. **Demzufolge kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere Z 5.3 (9) LEP M-V bestätigt werden.**

Ich bitte um eine erneute Beteiligung der Raumordnungsbehörde im weiteren Planverfahren. Die Planunterlagen sind weiter auszuführen und um die zuvor genannten Anforderungen zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Katja Wächter

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter Fr. Masur	Durchwahl 03822971129	Mail smasur @recknitz-trebeltal.de	Datum 30.07.2025.
---------	---------------------------	---------	----------------------------	-------------------------	--------------------------	--	----------------------

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow.

Hier: Stellungnahme der Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und der Stadt Bad Sülze gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sehr geehrten Damen und Herren,

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow, haben die Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und die Stadt Bad Sülze keine Anregungen und Bedenken.

Bei der weiteren Durchführung des Planverfahrens bitten wir von einer erneuten Beteiligung der aufgeführten Gemeinden abzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
S. Masur
SB.Bau/Invest.

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Hartmut Kolschewski

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0
■ Fax (038320) 617-200

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79150505000534001114
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Pommersche Volksbank e.G.**
■ IBAN: DE12130910540002312751
■ SWIFT BIC: GENODEF1 HST

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter Fr. Masur	Durchwahl 03822971129	Mail smasur @recknitz-trebeltal.de	Datum 30.07.2025.
---------	---------------------------	---------	----------------------------	-------------------------	--------------------------	--	----------------------

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow.

Hier: Stellungnahme der Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und der Stadt Bad Sülze gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sehr geehrten Damen und Herren,

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow, haben die Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und die Stadt Bad Sülze keine Anregungen und Bedenken.

Bei der weiteren Durchführung des Planverfahrens bitten wir von einer erneuten Beteiligung der aufgeführten Gemeinden abzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
S. Masur
SB.Bau/Invest.

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Hartmut Kolschewski

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0
■ Fax (038320) 617-200

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79150505000534001114
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Pommersche Volksbank e.G.**
■ IBAN: DE12130910540002312751
■ SWIFT BIC: GENODEF1 HST

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter Fr. Masur	Durchwahl 03822971129	Mail smasur @recknitz-trebeltal.de	Datum 30.07.2025.
---------	---------------------------	---------	----------------------------	-------------------------	--------------------------	--	----------------------

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow.

Hier: Stellungnahme der Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und der Stadt Bad Sülze gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sehr geehrten Damen und Herren,

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf“ der Stadt Marlow, haben die Gemeinden Eixen, Dettmannsdorf und die Stadt Bad Sülze keine Anregungen und Bedenken.

Bei der weiteren Durchführung des Planverfahrens bitten wir von einer erneuten Beteiligung der aufgeführten Gemeinden abzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
S. Masur
SB.Bau/Invest.

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Hartmut Kolschewski

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0
■ Fax (038320) 617-200

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79150505000534001114
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Pommersche Volksbank e.G.**
■ IBAN: DE12130910540002312751
■ SWIFT BIC: GENODEF1 HST



1671 EINGEGANGEN AM 03. NOV. 2025 De



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2825/25

Az. 512/13073/819-2025

Ihr Zeichen / vom
30.09.2025
led/köh_30212

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
28.10.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "AGRI-Photovoltaikanlage Jahnkendorf" der Stadt Marlow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Der Planteil 3 der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel im Feld „Jahnkendorf 2“. Diese Bewilligung wurde der Harloff GbR, Recknitzstraße 8 in 18337 Marlow OT Jahnkendorf erteilt und mit Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 19.07.2021 bis zum 31.12.2050 verlängert.

Östlich des Planteiles 3 grenzt die Gewinnungsberechtigung „Grundeigene Gewinnung Jahnkendorf 2“. Für diese Gewinnungsberechtigung wurde ein Rahmenbetriebsplan durch den Planfeststellungsbeschluss vom 07.07.2003 i.d.F. der 1. Änderung vom 14.12.2021 zugelassen.

Für die weitere Planung wird empfohlen, sich mit dem Unternehmer Harloff GbR in Verbindung zu setzen.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Kattner', is positioned above the printed name.

Alexander Kattner